

Inhalt:

- Sitzung des Schul- und Bauausschusses am 30.07.2018, Tagesordnung
- Haushaltssatzung 2018 des Schulverbandes Dietramszell-Egling
- Beteiligungsbericht 2018 des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen
- Förderung der ambulanten Pflege 51 – 801 Richtlinie zur Unterstützung der ambulanten Pflegeinfrastrukturen im Landkreisgebiet
- Aufhebung der Richtlinie des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen zum bildungs- und Teilhabepaket nach SGB II und XII, BKG und dem AsylBIG

34. Sitzung des Schul- und Bauausschusses

am Montag den **30.07.2018** um
13:00 Uhr,

Ort: großer Sitzungssaal, Landratsamt
Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

- 1 Regularien
- 2 Gabriel-von-Seidl Gymnasium - Bad Tölz - Präsentation zur Umgestaltung des Pausenhofes (Bedarfskatalog) - Beschluss zur "Vorplanung"
- 3 Kommunalinvestitionsprogramm Schulinfrastruktur (KIP-S)- Sachstandsbericht zum Förderverfahren
- 4 Anfragen, Mitteilungen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Niedermaier
Landrat

Haushaltssatzung des Schulverbandes Dietramszell-Egling – Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 9 BaySchFG, Art. 35 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit € **791.150** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit € **9.600**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

1. Schulverbandsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf €

625.300 festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt (Schulverbandsumlage). Sie beträgt somit je Schüler € **3.744,31**

2. Investitionsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € **50.000** festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Dietramszell, 17.07.2018

Leni Gröbmaier
Schulverbandsvorsitzende

Beteiligungsbericht 2016

Nach Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung (LkrO) sind die Landkreise verpflichtet, jährlich einen **Bericht ihrer Beteiligungen in Privatrechtsform** zu erstellen, wenn sie mindestens 5 % an den jeweiligen Unternehmen beteiligt sind. Der **Beteiligungsbericht** soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe sowie

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

die Ertragslage und Kreditaufnahmen der Unternehmen zeigen.

Der Beteiligungsbericht des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen für das Geschäftsjahr 2016 wurde dem Kreistag in der Sitzung am 18.07.2018 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Der Beteiligungsbericht liegt im Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kämmerei, Zi.-Nr. A 1.049, gem. Art. 82 Abs. 3 LkrO i.V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Bad Tölz, 19.07.2018



Josef Niedermaier
Landrat

Förderung der ambulanten Pflege 51 – 801 Richtlinie zur Unterstützung der ambulanten Pflegeinfrastrukturen im Landkreisgebiet

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen unterstützt ab dem Jahr 2018 nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 BayHO und Art. 55 LkrO) ambulante Pflegedienste finanziell. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (Art. 74 Abs. 1 S. 2 AGSG i. V. m. § 68 Abs. 2 AVSG).

1. Zweck der Zuwendung

¹Mit der Förderung soll die ambulante Pflegeinfrastruktur im Landkreisgebiet gestärkt werden.
²Durch die Förderung soll insbesondere die vollflächige Versorgung des Landkreisgebietes verbessert werden.

2. Gegenstand der Förderung

¹Die Förderung der ambulanten Pflegedienste umfasst neben der Förderung der rechnerischen Vollzeitkräfte (Mitarbeiterpauschale) insbesondere eine finanzielle Unterstützung für Fahrten in Gemeinden oder Gemeindeteile mit erhöhtem Anfahrtsaufwand (Fahrtkostenzuschuss).
²Die Förderung wird rückwirkend für das vorangegangene Kalenderjahr gewährt.
³Eine Förderung erfolgt ausschließlich im Zusammenhang mit erbrachter häuslicher Pflegehilfe nach SGB XI.

3. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger sind ambulante Pflegedienste die ihre Dienstleistung im Landkreisgebiet erbringen und über einen entsprechenden Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI verfügen oder aufgrund von Besitzstandswahrung gemäß § 73 Abs. 3 SGB XI tätig werden.
²Durch ihre Marktteilnahme im Landkreis und der Grundausrichtung „ambulant vor stationär“ gelten sie als bedarfsgerecht.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

¹Der Zuwendungsempfänger erfüllt die Förderbedingungen des § 69 AVSG in der jeweils gültigen Fassung.
²Der Zuwendungsempfänger

erbringt Leistungen nach dem SGB XI zur häuslichen Pflege und zur hauswirtschaftlichen Versorgung aufgrund von Besitzstandswahrung gemäß § 73 Abs. 3 SGB XI bzw. eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI.
³Er weist dies durch das von den Pflegekassen erteilte Institutskennzeichen (IK-Nr.) nach.
⁴Zuwendungsfähig ist nur der nach SGB XI erbrachte Leistungs- und Beschäftigungsumfang.
⁵Der Pflegedienst nimmt an der Bestandserhebung durch den Landkreis teil und ist zur Zusammenarbeit insbesondere durch die Teilnahme an landkreisweiten Treffen bereit.
⁶Der Dienst entspricht den Qualitätsanforderungen des SGB XI und den darauf beruhenden Vereinbarungen.
⁷Der Dienst hat in der letzten Qualitätsprüfung des MDK in den Prüfbereichen „Pflegerische Leistungen“ bzw. „Ärztlich verordnete pflegerische Leistungen“ jeweils eine Bewertung mit „ausreichend“ oder besser erhalten.

5. Förderausschluss

¹Verspätet eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.
²Eine Förderung erfolgt nicht, soweit der Zuwendungsempfänger die Fahrtkosten über die Anfahrtspauschale hinaus mit der pflegebedürftigen Person oder einem Kostenträger abrechnet.

6. Art und Umfang der Zuwendung

6.1 Mitarbeiterpauschale

Die Förderung beträgt bis zu 1000 € jährlich je rechnerischer Vollzeitkraft, die Leistungen der häuslichen Pflege nach dem SGB XI erbringt, maximal bis zur

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Höhe der im Kreishaushalt dafür bereitgestellten Mittel.

6.2 Fahrtkostenzuschuss

¹Für die Versorgung von Pflegebedürftigen in Orten oder Ortsteilen mit erhöhtem Kilometeraufwand wird ein Fahrtkosten-zuschuss für jede Anfahrt in Höhe von bis zu 0,80 € pro Kilometer gewährt. ²Eine Liste der für die Förderung in Frage kommenden Orte und Ortsteile wird vom Landratsamt ausgegeben und gilt als Bestandteil der Richtlinie. ³Förderfähig ist die einfache Entfernung zwischen dem nächstliegenden Standort des Pflegedienstes und der pflegebedürftigen Person.

6.3 Bewilligungsverfahren

Soweit die Antragssumme die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel übersteigt, erfolgt die Bewilligung im Verhältnisabgleich zwischen Antragssumme und zur Verfügung gestellter Haushaltsmittel.

7. Antragsverfahren

7.1 ¹Die Förderung wird jährlich auf Antrag unter Verwendung der Antragsformulare und der zur Verfügung gestellten Tabellendokumente des Landkreises gewährt. ²Der Antrag ist **bis 31. März** für das vorangegangene Kalenderjahr bei der Sozialhilfeverwaltung des Landkreises einzureichen.

7.2 ¹Für die **Mitarbeiterpauschale** sind die Zahl und die Beschäftigungszeiten der im Kalenderjahr entgeltlich Beschäftigten zu ermitteln und nach den Erlösanteilen nach SGB V und SGB XI zu trennen.

²Die Beschäftigungszeiten des Personals sind mittels der zur Verfügung gestellten Tabellendokumente auf Vollzeitkräfte umzurechnen. ³Beschäftigte im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres sowie im Bundesfreiwilligendienst werden mit **0,4**, Beschäftigte im Anerkennungspraktikum mit **0,75** angerechnet. ⁴Die sonstigen Praktikantinnen und Praktikanten sowie ehrenamtliche Kräfte bleiben unberücksichtigt. ⁵Nicht berücksichtigt werden die Kräfte, deren Investitionsbedarf bereits durch anderweitige staatliche oder kommunale Förderleistungen finanziert wird (wie z.B. im Rahmen der Förderung der Offenen Behindertenarbeit). ⁶Aus den Erlösen nach SGB V und SGB XI wird der prozentuale Anteil der SGB XI-Leistungen ermittelt. ⁷Durch Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Zahl der rechnerischen Vollzeitkräfte errechnet sich die Zahl der förderfähigen Beschäftigten, die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach SGB XI erbracht haben. ⁸Das so ermittelte Ergebnis wird mit der Förderpauschale (siehe Ziff. 6.1) multipliziert. ⁹War der Zuwendungsempfänger im abgelaufenen Kalenderjahr auch außerhalb des Landkreises tätig, so ist der Anteil der außerhalb des Landkreises erbrachten Leistungen an dem vom Pflegedienst erbrachten Gesamtleistungen anzugeben. ¹⁰Er mindert den Zuschuss entsprechend.

7.3 ¹Für den **Fahrtkostenzuschuss** ist für jede Pflegeperson darzulegen, wie oft eine Anfahrt erfolgt ist. ²Ergänzend ermittelt

der Pflegedienst die rechnerisch kürzeste Entfernung für diese Fahrt. ³Die Angaben sind transparent und vollständig in den zur Verfügung gestellten Tabellendokumenten darzulegen.

8. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt bis spätestens Juni des jeweiligen Jahres, soweit insgesamt entscheidungsreife Unterlagen vorliegen.

9. Prüfung

¹Der Landkreis hat das Recht, die Richtigkeit der Angaben in den Personal- und Abrechnungsunterlagen des Dienstes zu überprüfen. ²Wird die Überprüfung ohne hinreichenden Grund verweigert, entfällt die Zuschussgewährung. ³Bereits gewährte Förderungen können zurückgefordert werden.

10. Rückzahlung

Zu Unrecht ausgereichte Fördermittel sind in einer Summe zurückzuzahlen.

11. Auswirkung auf Pflegevergütung

Die gesetzlich geregelte Berücksichtigung der Förderung nach dieser Richtlinie bei den gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen (§ 74 i. V. m. § 77 AVSG), führt zu einer Reduzierung oder Nichterhöhung der Pflegevergütung durch die Pflegebedürftigen.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

²Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft, damit können im Jahr 2022 letztmalig Fördermittel für die erbrachten

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Pflegedienstleistungen im Jahr 2021 ausgereicht werden.

Anlage: Übersicht zu Orten und Ortsteilen mit erhöhtem Kilometeraufwand

Bad Tölz, 18.07.2018

Josef Niedermaier
Landrat

Richtlinie des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen zum Bildungs- und Teilhabepaket nach den Sozialgesetzbüchern II und XII, BKGG und dem AsylbLG (RLBuT)“
(Gültig ab 01.01.2011)

In der Kreistagssitzung am 18.07.2018 wurde die im Betreff genannte Richtlinie aufgehoben.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen